

HGB oder IAS / US-GAAP? Anmerkungen zur Interessenlage im genossenschaftlichen Bankensektor

Gewichtige Gründe für eine Rechnungslegung nach internationalen Standards sind nach Ansicht des Autors die größere Transparenz und bessere Vergleichbarkeit. Um letztere nicht nur auf amerikanische Unternehmen zu beschränken, präferiert er die International Accounting Standards. Nach Meinung des Autors ist es auch für international agierende genossenschaftlichen Banken empfehlenswert, ihre Rechnungslegung dahingehend zu überdenken. Die befreiende Wirkung im Rahmen des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes will er allerdings nicht derart eingeschränkt sehen, wie es der Entwurf der Bundesregierung (siehe dazu Heft 24/97) vorsieht. Bei Redaktionsschluß stand das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz kurz vor der Verabschiedung im Bundestag. Der Beitrag von Rainer Funke in diesem Heft spiegelt die aktuelle Beschluslage wider.(Red.)

Der weltweite Wettbewerb um die Allokation der knappen Ressource Kapital und das Werben um anlagewillige Investoren wird härter; in immer stärkerem Maße gilt nur noch der Konzern als wettbewerbsfähig, der einen international anerkannten Abschluß vorlegt. Unternehmen, ob börsennotiert oder nicht, werden sich zukünftig verstärkt einem Rating unterziehen und damit internationalen Anforderungen genügen müssen, um am Kapitalmarkt konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Erkenntnis wird sich durchsetzen, daß man sich nicht auf europäischen, amerikanischen und asiatischen Märkten bewegen kann, ohne die nationale Bilanzierung abzustreifen. Selbst wenn es nicht auf den ersten Blick offensichtlich ist, gilt dies auch für den genossenschaftlichen Bankensektor – er muß sich schließlich neben anderen Banken und Bankengruppen behaupten.

Es mag durchaus sein, daß die umfangreichen Zielsetzungen, die für einen interna-

tionalen Konzernabschluß, also insbesondere nach International Accounting Standards (IAS) oder nach US – Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP), vorgebracht werden, von der geschäftspolitischen Ausrichtung her nicht in vollem Umfang auf Genossenschaftsbanken zutreffen. Dennoch können auch hier gewichtige Gründe für einen Konzernabschluß nach internationalen Standards sprechen.

Gründe für einen Abschluß nach internationalen Standards

Welche Gründe motivieren einen IAS- oder US-GAAP-Konzernabschluß¹⁾?

- Erweiterung einer Unternehmung zum „global player“,
- Internationalisierung der Geschäfte,
- weltweite Konkurrenz um Einlagen, Kredite und Dienstleistungen,
- wachsender Anteil ausländischer Investoren am deutschen Kapitalmarkt,
- Gang an eine US-amerikanische Börse (zum Beispiel NYSE),
- Vermeidung einer Beeinträchtigung der Kursentwicklung am Aktienmarkt,
- Plazierung von Anleihen oder Finanzierung einer Auslandstochter,
- Anforderungen von internationalen Rating-Agenturen,
- wachsende Vernetzung elektronischer Handelssysteme,
- mark-to-market-Bilanzierung wegen stärkerer Ausrichtung des internationalen Handels bei Banken,
- Akquisitionen im Ausland.

Der Finanzplatz Deutschland selbst steht im internationalen Wettbewerb. Schon deswegen werden sich auch ausschließlich in Deutschland operierende Konzernunternehmen zunehmend vor die Herausforderung gestellt sehen, nach internationalen Regeln zu bilanzieren. Der „Neue Markt“ verschont weder den Mittelstand noch Neugründungen, die sich erst noch etablieren müssen. Von den derzeit 17 im „Neuen Markt“ gelisteten Unternehmen – und einer Marktkapitalisierung von rund sieben Milliarden DM²⁾ – nehmen lediglich fünf die zweijährige Übergangsfrist wahr. Die anderen Gesellschaften wenden schon heute IAS oder US-GAAP an.

Ausländische Investoren

Ebensowenig kommen deutsche Kreditinstitute an Neuerungen vorbei.³⁾ Auch wenn sie nicht im Ausland operieren, so agieren doch ausländische Investoren am deutschen Finanzmarkt. Ihr Anteil ist in den letzten Jahren sowohl bei Investitionen am Eigenkapital- als auch am Rentenmarkt erheblich gestiegen.

Der Wettbewerb unter den Kreditinstituten betrifft nicht nur das Kernkapital, das natürlich den wichtigsten Faktor darstellt. Vielmehr spielt das Ergänzungskapital und damit vornehmlich das Fremdkapital eine Rolle. Außerdem sollte man sich vergegenwärtigen, daß der Fremdkapitalmarkt im Verhältnis zum Eigenkapitalmarkt in Deutschland der bedeutend größere ist. Eine der Ursachen ist sicherlich die steuerliche Begünstigung des Fremdkapitals.⁴⁾

Folgen des Euro

Der Wettbewerb dürfte sich mit der Einführung des Euro ab 1999 verschärfen, und die Konkurrenz der europäischen Finanzplätze untereinander wird neue Impulse bekommen. Hierbei hat der Finanzplatz Deutschland einiges an Attraktivität nachzuholen.⁵⁾

Investoren, egal ob aus dem In- oder Ausland, werden Abschlüsse international vergleichen wollen und mit der Einführung des Euro noch größeren Wert darauf legen, das Bonitätsrisiko der Anleiheemittenten beurteilen zu können. Inzwischen fordern auch deutsche Anleger von einheimischen Unternehmen die Umsetzung des Shareholder-value-Denkens, und das heißt transparentere und besser vergleichbare Konzernbilanzen.

Transparenz und Vergleichbarkeit durch IAS

Stichwort Transparenz: Internationale Rating-Agenturen und Analysten fordern eine Offenlegung von Zahlen und geschäftspolitischen Aspekten, die weit über das hinausgeht, was man in deutschen Unternehmen bislang gewohnt war. Wer Ratings nutzen will, wird umdenken müssen.

Stichwort Vergleichbarkeit: Hier kommt es auf eine internationale Harmonisierung des Bilanzrechts und der Abschlußgepflogenheiten an. Ein Kreditinstitut kann Vergleichbarkeit über die Landesgrenzen hinaus nur mit einem Konzernabschluß nach IAS gewährleisten; freiwillige Erweiterungen in Geschäfts- und Zwischenberichten räumen den Verdacht selektiver Informationen nicht aus.

Die naheliegende Lösung, einen Kompromiß zwischen internationalen Rechnungslegungsanforderungen und dem deutschen Handelsrecht zu suchen und einen Dualabschluß aufzustellen, dürfte aus einer Reihe von Gründen, jedenfalls für Kreditinstitute, nicht machbar sein. Kreditinstitute können aufgrund der sich widersprechenden Anforderungen die beiden Welten – IAS und HGB – nicht restlos vereinbaren. Zudem besteht die Gefahr, daß die internationalen Regelungen mit deutscher Brille interpretiert werden.

Ein Beispiel für die Inkompatibilität von IAS- und HGB-Regelungen ist, daß IAS die marktgerechte Bewertung von Handelsaktivitäten für Banken fordert. Wertpapiere des Handelsbestandes müssen demnach auch mit ihrem höheren Börsen- beziehungsweise Marktwert und nicht, wie vom HGB gefordert, maximal mit ihrem Anschaffungswert bilanziert werden. Diese Differenz kann nicht „weginterpretiert“ werden. Ähnlich unterschiedlich ist die Bilanzierungssystematik bei wichtigen Geschäftsfeldern wie dem Leasinggeschäft, Wertpapierleihe, Treuhandgeschäfte und die Thematik der latenten Steuern.

Anders sieht es bei den stillen Reserven für Kreditinstitute nach § 304f HGB aus. Sie sind zwar nach IAS unzulässig, aber das HGB bietet eine Alternative: Es gestattet Kreditinstituten nicht nur die Bildung stiller Reserven nach § 304f HGB, sondern auch eine offene Reservenbildung nach § 340g HGB als „Fonds für allgemeine Bankrisiken“. Die offe-

ne Dotierung dieses Fonds nutzen immer mehr Kreditinstitute. Hier spielt bestimmt eine Rolle, daß diese Mittel bankaufsichtrechtlich zum Kernkapital gerechnet werden.

Gewöhnungsbedürftige Begriffe

Um dem wachsenden Anspruch auf Internationalität zu entsprechen, muß sich in nächster Zeit die Handhabung der dazugehörigen Terminologien durchsetzen. Die neue Vergleichbarkeit über die Landesgrenzen hinweg erzeugende Bilanzierungsweise läßt sich nicht mehr mit althergebrachten deutschen Begriffen vereinbaren. Wie international ausgerichtete, deutsche Geschäftsberichte durchaus zeigen, ist das Umdenken in diesem Bereich noch nicht vollständig geglückt. Die vorgesehene autorisierte deutsche Übersetzung der IAS-Standards vom IASC dürfte hier einen weiteren Anstoß geben.⁹⁾

Umdenken muß auch in diesem Prozeß der Wirtschaftsprüfer. Mit Recht fordert der Entwurf des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) Wirtschaftsprüfer, die auf dem Feld internationaler Abschlüsse bewandert sind.

Verbesserte Abbildung durch aktive latente Steuern

Der internationale Vergleich der Steuerbelastung ist für die auf den gleichen Märkten operierenden Unternehmen nicht zu vernachlässigen. Für den IAS-Abschluß ist hier eine gewisse Transparenz in dem Instrument „aktive latente Steuern“ zu sehen. Aktive latente Steuern wirken nach deutschem Bilanzrecht wegen ihres Charakters als „Bilanzierungshilfe“ noch ausgesprochen befremdlich.

Ganz anders ist es in den angelsächsischen Ländern. Hier gilt der Ausweis latenter Steuern einschließlich aktiver latenter Steuern als ein hervorragendes Mittel, um für Einzel- wie Konzernabschluß eine betriebswirtschaftliche Brücke zwischen dem steuerlichen und dem handelsrechtlichen Ergebnis zu schlagen. Echte Bilanzierungshilfen sind jedoch bei Kreditinstituten stets vom bankaufsichtrechtlichen Eigenkapital zu kürzen. Bereits nach der EU-Eigenmittelrichtlinie ist dies für das Instrument der aktiven latenten Steuern nicht der Fall.

Ein Umdenken in diese Richtung auch nach HGB ergibt sich wohl aus der zunehmenden

Tendenz zur Durchbrechung der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, wie neuerdings das steuerliche Passivierungsverbot für Drohverlustrückstellungen zeigt. Wird der Ertragsteueraufwand auch in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung rein steuerlich ausgewiesen, wird die Lage des Unternehmens keineswegs „richtiger“ abgebildet.

Die Anwendung internationaler Rechnungslegungsnormen allein garantiert noch nicht die Vergleichbarkeit eines Unternehmens; Investoren, Rating-Agenturen und Analysten legen Wert auf bestimmte Kennziffern. Werden sie, wie derzeit der Fall, international unterschiedlich definiert, so wird die angestrebte Vergleichbarkeit eingeschränkt.

Keine Kompatibilität ohne international einheitliche Kennziffern

Mit dem Standard „earnings per share“ steuert der IASC in einem ersten Schritt diesem Manko gegen. Weitere Vereinheitlichungen müssen für international gebräuchliche Kennziffern wie cost income ratio, return on equity, return on assets und das operative Geschäft (Betriebsergebnis) folgen. Solche Ertrags- und Strukturkennziffern tragen entscheidend dazu bei, daß Außenstehende die Performance eines Unternehmens beurteilen können.

Internationale Vergleichbarkeit in der Rechnungslegung verlangt auch bei den internationalen bankaufsichtrechtlichen Eigenkapitalanforderungen (gemäß der Empfehlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich; BIZ) eine Berücksichtigung.⁷⁾ Unterschiedliche Elemente des Eigenkapitals, die sich unter Umständen bei einem IAS- oder US-GAAP-Abschluß im Vergleich zu einem HGB-Abschluß einstellen, führen nicht zu dem angestrebten „level playing field“.⁸⁾ Die Eigenkapitalauswirkungen können gravierend sein – weniger zunächst in der Gesamtkapitalquote als im Kernkapital, der weit knapperen Ressource, auf der zudem das Ergänzungskapital beruht.

Da Eigenkapitalelemente heute schon bei den BIZ-Eigenkapitalquoten weitgehend anerkannt sind, liegt der Schwerpunkt somit weniger in der Erhöhung des Gesamtkapitals als in einer Umschichtung von Ergänzungskapital in Kernkapital. Auswirkungen auf das Kernkapital haben beispielsweise die markt-market-Bilanzierung, stille Reserven gemäß § 340f HGB, Leasing-Bilanzierung so-

wie steuerliche Sonderabschreibungen. Über die erhöhte Kernkapitalbasis für das Ergänzungskapital kann jedoch letztlich auch eine höhere Gesamtkapitalquote erreicht werden.

Reiner Austausch unzweckmäßig

Angesichts der weltweiten Bestrebungen nach einer Angleichung der Jahresabschlüsse wäre es wenig sinnvoll, die nationale deutsche durch die nationale amerikanische Bilanzierung – HGB durch US-GAAP – zu ersetzen. Damit wäre nur die Vergleichbarkeit mit amerikanischen Unternehmen hergestellt. Die internationale Zusammensetzung der IAS-Gremien sorgt für internationale Vergleichbarkeit, und die EU will Konzernabschlüsse nach IAS für europäische Institute zulassen. Im großen und ganzen sieht die EU keine Probleme hinsichtlich der Kompatibilität ihrer Konzernrichtlinie zu den IAS-Anforderungen. Hier werden die wenigen Publizitätsanforderungen der EU-Richtlinien weiterhin zu erfüllen sein.

Derzeit müssen Unternehmen, die zum Handel an dem wichtigsten Kapitalmarkt der Welt, den US-amerikanischen Börsen, zugelassen werden wollen, einen Abschluß nach US-GAAP vorweisen. Diese Beschränkung ist künftig kein Argument pro US-GAAP mehr, sobald die zwischen dem IASC und der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) bereits vereinbarte Anerkennung von IAS-Abschlüssen zum Zwecke des Listings an internationalen Börsen angewendet wird.

Diskriminierung nicht börsennotierter Unternehmen

Das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) (zur aktuellen Beschlußlage siehe Beitrag Funke in diesem Heft – Red.) will mit befreiender Wirkung Konzernunternehmen die Möglichkeit einräumen, keine zwei Konzernabschlüsse, einen nach internationalen Normen (zum Beispiel nach IAS oder US-GAAP) und einen nach HGB, zu erstellen.⁹⁾ Hierdurch werden nicht nur erhebliche Kosten für die Aufstellung eines Parallelabschlusses beziehungsweise eines Doppelabschlusses eingespart, sondern auch das internationale Standing verbessert. Diese Befreiungsmöglichkeit soll nicht nur für Konzerne gelten, die den ausländischen Kapitalmarkt beanspruchen. Auch deutsche Unternehmen, die sich auf den heimischen Finanzplatz Deutschland beschränken, können dann nach international anerkannten Nor-

men bilanzieren und müssen nicht zwei Konzernabschlüsse aufstellen. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Allerdings beschränkt sich der Entwurf des KapAEG auf „börsennotierte Unternehmen“ (deren Aktien an einem Markt gehandelt werden) und diskriminiert andere Rechtsformen eindeutig. Aber die Wettbewerbsfähigkeit von Banken, Dienstleistern oder Industrieunternehmen darf nicht durch die Rechtsform beeinträchtigt werden; es gibt durchaus Konzerne, die als GmbH, Genossenschaft, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft oder als öffentlich rechtliche Unternehmen geführt werden, und sie müssen in diesem Punkt den börsennotierten gleichgestellt werden. Allein bei deutschen Banken würde durch die jetzige Fassung des KapAEG zwölf der 19 größten Konzerne die Möglichkeit verwehrt, Konzernabschlüsse mit befreiender Wirkung aufzustellen. Das kann zu gravierenden Benachteiligungen in der Aufnahme von Eigenkapital oder Fremdkapital (beispielsweise Genußrechte und nachrangige Verbindlichkeiten) führen.

Genossenschaftliche Primärinstitute werden dabei indirekt, durch ihre nicht börsennotierten Zentralinstitute, ausgeschlossen, manche auch direkt.

Wahlrecht für alle Unternehmen

Die prinzipielle Gleichstellung gerade im Bankensektor zeigt sich in der Bilanzierung. Hier müssen alle Kreditinstitute unabhängig

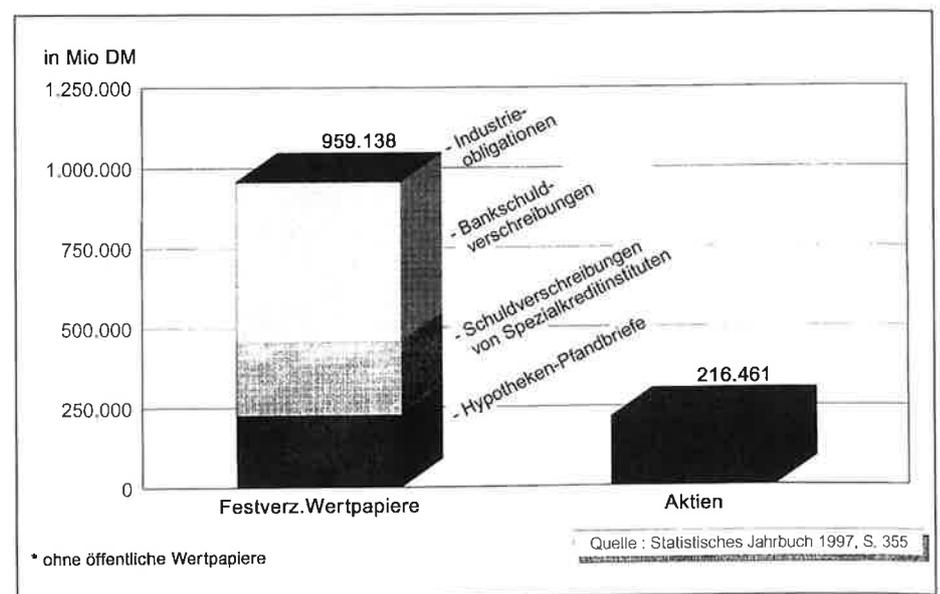
von Rechtsform und Größe ihre Einzel- und Konzernabschlüsse erstellen (§ 340a beziehungsweise § 340i HGB). Generell trifft das auch für die bankaufsichtrechtliche Behandlung von Kreditinstituten zu. Um die gleiche Ausgangsbasis der am Wettbewerb Beteiligten zu erhalten, muß das KapAEG jedem Konzernunternehmen unabhängig von der Größe, Branche und Rechtsform das Wahlrecht einräumen, einen befreienden Abschluß aufstellen und offenlegen zu können.

Der Schutzbedürftigkeit mittelständischer Unternehmen, mit der das KapAEG die Beschränkung auf „börsennotierte Unternehmen“ rechtfertigt¹⁰⁾, könnte mit einem generellen, für alle Unternehmen geltenden Wahlrecht Rechnung getragen werden. Sie darf jedoch nicht die Chancengleichheit in Frage stellen.

Die Konzernrechnungslegungspraxis in Deutschland ist in Bewegung geraten. Zur Zeit konkurrieren deutsche und internationale Rechnungslegungsstandards, insbesondere IAS und US-GAAP, doch scheint die Bedeutung der HGB-Bilanzierung zumindest für international tätige Unternehmen zu schwinden. Als Benchmark werden sich für den Konzernabschluß dieser Unternehmen internationale Rechnungslegungsnormen durchsetzen.

Bei diesem Prozeß dürfen deutsche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Branche, nicht benachteiligt werden. Der jüngst vorgelegte Entwurf des Kapital-

Umlauf festverzinslicher Wertpapiere und Aktien 1996*



aufnahmeerleichterungsgesetzes ist ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings zu eng angelegt. Die darin vorgesehene Beschränkung auf börsennotierte Unternehmen führt eindeutig zu einer Diskriminierung wesentlicher Unternehmenssektoren im Wettbewerb auf den Finanz- und Produktmärkten. Hier besteht noch Korrekturbedarf.

Anmerkungen:

1) Vgl. Auer, Kurt; International harmonisierte Rechnungslegungsstandards aus Sicht der Aktionäre, Wiesbaden, Gabler Verlag, 1997, Seite 13; Baetge u.a. (Hrsg.): Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS) – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 1997, Teil A:

Grundlagen, Seite 7, Tz 9; Bellavite-Hövermann/Prahl: Bankbilanzierung nach IAS: Leitfaden für eine internationale Konzernbilanzierung, 1997, S. 1–2; Krumnow, Jürgen: IAS-Rechnungslegung für Banken, in: Die Bank 7/96, Seite 396 bis 403, hier: Seite 396 bis 397.

2) Vgl. Betz, Rolf M.: Konsortialbank für junge Wachstumsunternehmen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 1/1998.

3) Vgl. Flesch, Johann-Rudolf: Visionen zur Bank der Zukunft, in: Bank und Markt, 1995, Heft 1, Seite 37 ff.

4) Zu den Gründen hierfür sowie zu den Ursachen der relativ geringen Verbreitung der Aktie (u. a. Rechtsformwahl, Gesellschafts- und Steuerrecht) vgl. die Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank: Die Aktie als Finanzierungs- und Anlageinstrument, Monatsbericht Januar 1997, Seite 27–41.

5) Vgl. Kohlhaussen, Martin: Der Finanzplatz Deutschland im Wettbewerb, in: WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 52. Jahrgang, 3. Januar 1998, Gastkommentar, Seite 1.

6) Die vom IASC autorisierte deutsche Übersetzung

der Standards wird im März 1998 veröffentlicht (Schäffer-Poeschel Verlag).

7) Vgl. Krumnow, Jürgen: Es darf auf Dauer keinen Bestandsschutz für einzelne Banken geben, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, 23/97, Seite 1160 bis 1166, hier: 1165.

8) Vgl. Empfehlung des Ausschusses für Bankenbestimmungen und -überwachung („Cooke Ausschuß“) bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich („BIZ“) zur internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, verabschiedet am 11. Juli 1988.

9) Vgl. Formulierungshilfe für den federführenden Rechtsausschuß betreffend den Entwurf deutscher Konzerne an internationalen Kapitalmärkten und zur Erleichterung von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz) vom 10. Dezember 1997; MBJ Referat III a 3.

10) Vgl. Bericht der Koalitionsarbeitsgruppe: Mehr Arbeitsplätze durch attraktive deutsche Kapitalmärkte – Kapitalmarktkonzept –, vom 27. November 1997, Seite 8 und 9.